



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<i>18</i> -GEZ/989
Datum:	18. APR. 1989
Verteilt:	<i>18.4.89</i> <i>le</i>

*Dr. Anzengruber*

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
-	ÖD-ZB-2511	Durchwahl 2288	13.4.1989

Betreff:  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1989;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Kammeramtsdirektor:

*[Handwritten signature]*

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 920.196/1-II/  
A/6/89

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2288

Datum

7.4.1989

Betreff:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1989

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich für die Schaffung einer gemeinsamen Besoldungsgruppe für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung aus. Die Praxis hat gezeigt, daß die Zuordnung der Beamten zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen innerhalb desselben Unternehmens den Wechsel zwischen den einzelnen Dienststellen erschwert und die Unternehmensabläufe erheblich behindert. Es wird daher für zweckmäßig erachtet, die bereits mit 1. Jänner 1984 begonnene schrittweise Überleitung der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema fortzusetzen und nunmehr auch die Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes in dieses Schema mit einzubeziehen.

Zu begrüßen sind auch die im Entwurf enthaltenen Änderungen betreffend das Leistungsfeststellungs- und das Disziplinarrecht. Da die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Verwaltung und Gewerkschaften jedoch derzeit noch nicht als abgeschlossen zu betrachten sind, darf ersucht werden, das Ergebnis dieser Verhandlungen bei der Endfassung des Entwurfs entsprechend zu berücksichtigen.

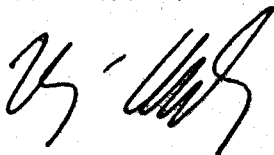
./.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Der Österreichische Arbeiterkammertag möchte abschließend seiner Genugtuung Ausdruck verleihen, daß die Modifizierung jener Regelungen, welche die Säumnis der Leistungsfeststellungs- bzw. Disziplinaroberkommission betreffen, den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich der angestrebten Weisungsfreiheit dieser Kommissionen Rechnung trägt.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
i. V.